



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Februar 2011

Nr. 2011-72 R-362-30 Änderung des Quartiergestaltungsplans "Ried", Seedorf; Genehmigung

Der rechtsgültige Quartiergestaltungsplan (QGP) "Ried" wurde am 21. August 1996 vom Gemeinderat erlassen und am 25. Februar 1997 durch den Regierungsrat genehmigt. Innerhalb des QGP-Perimeters "Ried" wurden inzwischen alle Parzellen, ausser die Parzelle Nr. 130, mit Doppel Einfamilienhäusern überbaut. Um eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine zeitgemässe Bebauung der verbleibenden Parzelle Nr. 130 zu ermöglichen erliess der Gemeinderat Seedorf am 5. Mai 2010 eine Anpassung des QGP "Ried". Sie erlaubt die Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt sieben Wohneinheiten.

Vorgängig legte der Gemeinderat die Anpassung des QGP "Ried" vom 19. November 2010 während 30 Tagen öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Koordiniert mit diesem Genehmigungsantrag entscheidet der Regierungsrat heute auch über die Genehmigung der Teilrevision des Zonenplans Seedorf.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des Baugesetzes des Kantons Uri (BauG; 40.1111) bedürfen Rechtserlasse der Nutzungsplanung wie ein Quartiergestaltungsplan zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erlass übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan, entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbe-

hörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die vom Gemeinderat Seedorf eingereichten Unterlagen genügen diesen Anforderungen.

3. Die vom Amt für Umweltschutz im Mitberichtsverfahren angebrachten Bemerkungen (Mitbericht zur Vorprüfung vom 8. Juni 2010) betreffen das dem QGP-Verfahren nachgelagerte Baubewilligungsverfahren. Sie müssen durch die Bauherrschaft im Rahmen der Baubewilligung zwingend umgesetzt werden.
4. Die Anpassung des QGP "Ried" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans "Ried" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 800.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Baukommission Seedorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

